

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE HITTISAU

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 07.01.2025

---

## 4. Verordnung: Abfallabfuhrverordnung

---

### Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Hittisau

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Hittisau vom 17.12.2024 wird gemäß §§ 7 und 9 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBL. Nr. 1/2006 i.d.g.F. und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., verordnet

#### 1. Abschnitt - Allgemeines

##### § 1 Begriffe

Soweit die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 des Bundes, im Abfallwirtschaftsgesetz des Landes Vorarlberg bzw. in der Abfallabfuhrverordnung des Landes Vorarlberg festgelegt sind, haben sie jene Bedeutung, die ihnen nach den genannten Gesetzen bzw. der genannten Verordnung zukommt.

##### § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

(1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie zB der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

##### § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (zB kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.

(2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Ausgenommen bleiben jedoch

- a) Küchen- und Kantinenabfälle sowie Altspeisefette und -öle und
- b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- c) Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztverteilern zurückgegeben werden.

(3) Sperrige Siedlungsabfälle sowie sperrige Garten- und Parkabfälle müssen nicht über die Systemabfuhr entsorgt werden.

## **2. Abschnitt - Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen und Bioabfällen**

### **§ 4 Restabfälle**

- (1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspeisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
- (2) Für die Sammlung und Bereitstellung der Restabfälle müssen die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer für Restabfälle verwendet werden. Es dürfen Abfalltonnen oder Abfallcontainer nur verwendet werden, wenn für die Abholung der Abfälle ein Sammelfahrzeug mit Schüttvorrichtung zur Verfügung steht. Die Anzahl der Abfalltonnen und Abfallcontainer ist so zu bemessen, dass ein dem jeweiligen Bedarf entsprechendes Volumen zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 1 Abs. 5 V-AWG entstehen.
- (3) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.
- (4) Die Abfallsäcke müssen ordentlich zugebunden werden. Tonnen und Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch verschlossen werden können.
- (5) Die Abfallbesitzenden haben die wiederbefüllbaren Abfallbehälter (Abfalltonnen, Abfallcontainer) so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

### **§ 5 Bioabfälle**

- (1) Soweit Bioabfälle der Systemabfuhr unterliegen, müssen für die Sammlung und Bereitstellung entweder die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcke verwendet werden oder

Abfallcontainer für Bioabfälle verwendet werden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.

- (2) In Wohnanlagen mit fünf oder mehr Wohnungen müssen für die Sammlung der Bioabfälle Biotonnen oder entsprechende Abfallcontainer verwendet werden. In Wohnanlagen mit fünf oder mehr Wohnungen können an Stelle von Biotonnen Abfallsäcke verwendet werden, wenn die Verwendung von Biotonnen aufgrund besonderer Umstände, (z. B. wenige Bewohnende, häufige Ortsabwesenheiten) nicht wirtschaftlich oder zweckmäßig ist. In Wohnanlagen mit weniger als fünf Wohnungen und in sonstigen Einrichtungen (Schulen, Gewerbebetriebe etc.) können an Stelle von Abfallsäcken Biotonnen verwendet werden. Die Verwendung von Biotonnen ist der Gemeinde Hittisau bekannt zu geben. Wenn für die Sammlung der Bioabfälle Biotonnen verwendet werden, sind Biotonnen mit 40 l, 80 l, 120 l oder 240 l zu verwenden. Anzahl und Größe der Biotonnen sind so zu bemessen, dass ein dem Bedarf entsprechendes Volumen zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 1 Abs. 5 V-AWG entstehen.
- (3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3, 4 und 5 über die Anschaffung, Verwendung und Instandhaltung der Abfallbehälter gelten auch für Bioabfälle.

#### **§ 6 Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern**

(1) Die Abfallbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass keine unzumutbaren Belästigungen für die Hausbewohnenden, Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Geruch, Verunreinigungen, Lärm u.dgl. entstehen. Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. Außer beim Befüllen oder Entleeren sind die Behälter stets geschlossen zu halten.

(2) Abfallbehälter dürfen frühestens ab 19 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Abfalltonnen und -container sind nach der Entleerung unverzüglich von der Straße zu entfernen.

#### **§ 7 Abfuhrgebiet, Bereitstellung, Übernahmeorte, Sammelstellen für Siedlungsabfälle und Bioabfälle**

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Siedlungsabfälle und Bioabfälle auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, rechtzeitig an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder Verkehrsbehinderungen entstehen und die Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Wenn die Liegenschaft nur erschwert angefahren werden kann oder die Abholung von dort wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen. Wenn die Liegenschaft nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt, sind die Abfälle beim nächstgelegenen geeigneten Ort im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen.

(3) Bei Bedarf kann die Gemeinde für Liegenschaften, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen oder nur erschwert angefahren werden können oder wenn die Abholung von dort wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, Übernahmeorte festlegen, wo die Abfälle bereitgestellt werden müssen.

(4) Bioabfälle, die in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ gesammelt werden, sind in der öffentlich zugänglichen Abfallsammelstelle der Gemeinde zu entsorgen. Bioabfälle, die in Tonnen oder Containern gesammelt werden, sind am mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarten Übernahmeort zur Abholung bereitzustellen.

### **§ 8 Abfuhrtermine**

- (1) Die Abfuhrtermine sind im entsprechenden Abfallkalender der Gemeinde ersichtlich.
- (2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten vorübergehend abwechselnd festzulegen.

## **3. Abschnitt - Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen**

### **§ 9 Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll kann im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle für Sperrmüll abgegeben werden.
- (2) Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll abzugeben.

### **§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle**

- (1) Sperrige Garten- und Parkabfälle können im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Öffnungszeiten werden im Gemeindeblatt verlautbart.

## **4. Abschnitt - Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen**

### **§ 11 Altstoffe**

- (1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.
- (2) Altpapier kann in Haushaltsmengen in der öffentlich zugänglichen Abfallsammelstelle der Gemeinde entsorgt werden. Größere Mengen Altpapier können im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde zu den Öffnungszeiten entsorgt werden.
- (3) Altmetall ist im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde zu den Öffnungszeiten abzugeben.
- (4) Bei Überfüllung der Einwurfstellen der öffentlich zugänglichen Abfallsammelstelle der Gemeinde dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.
- (5) In die Einwurfstellen dürfen ausschließlich die auf diesen deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Abfallsammelstelle ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachenden beseitigt.

## **§ 12 Verpackungsabfälle**

- (1) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe sind im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde zu den Öffnungszeiten abzugeben.
- (2) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen etc.) sind in der öffentlich zugänglichen Abfallsammelstelle der Gemeinde zu entsorgen. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.
- (3) Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundverpackungen sowie Verpackungsabfälle aus Metall sind vom Abfallbesitzenden zu sammeln und in den von der Gemeinde ausgegebenen Kunstsacksäcken („Gelber Sack“) zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfuhrtermine sind im Abfallkalender der Gemeinde ersichtlich. Für die Aufstellung und Bereitstellung der Kunstsacksäcke gelten die §§ 6 bis 8 dieser Verordnung.
- (4) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 10 Abs. 4 bis 6.

## **5. Abschnitt - Sammlung und Abfuhr von Altspesefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten**

### **§ 13 Altspesefette und –öle**

- (1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspesefette und –öle getrennt zu sammeln und bei der stationären Sammelstelle im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde zu den Öffnungszeiten abzugeben.
- (2) Für die Sammlung von Altspesefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Altstoffsammelzentrum der Gemeinde zu beziehen sind.

### **§ 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte**

- (1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können beim Altstoffsammelzentrum der Gemeinde zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine Abfälle zurückgelassen werden.
- (2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m<sup>2</sup> beträgt.

## **6. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer**

- (1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmsorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmeortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmeortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

#### **§ 16 Öffnungszeiten der Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine, Information**

- (1) Die Öffnungszeiten der Sammelstellen und Abgabestellen (ASZ Hittisau) werden vom Bürgermeister festgelegt und im Gemeindeblatt oder sonst in geeigneter Weise verlautbart.
- (2) Über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Abfallbesitzer vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine Abfälle abgegeben bzw. zurückgelassen werden. Über allfällige Änderungen der Öffnungs- und Abfuhrzeiten werden die Abfallbesitzenden rechtzeitig informiert.

#### **§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

**Der Bürgermeister:**

G e r h a r d   B e e r